

ZG_OBERGERICHT BS 2024 92 vom 24. März 2025

ZG Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_92

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 92 du 24 mars 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 92 del 24 marzo 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der I. Beschwerdeabteilung des Obergerichts Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 396 Abs. 1 StPO, § 21 Abs. 1 lit. b GOG und § 7 Abs. 1 GO OG). Auf die un- bestrittenermassen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist grundsätzlich einzu- treten. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sach- verhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die

Seite 4/13 Beschwerdeinstanz entscheidet in einem schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich etwa aus einer Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit ergibt, dass eine Straftat begangen worden ist. Dagegen verfügt die Staats- anwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizei- rapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ob die Behörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessua- len Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtan- handnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Die Strafverfol- gungsbehörde und die Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_700/2020 vom 17. August 2021 E. 3.3 m.w.H.).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung im We- sentlichen wie folgt:

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin habe in der Strafanzeige unter anderem ausgeführt, die K._____ Group plc habe falsche Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse

gemacht, indem sie ihre finanziellen Verhältnisse bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 entgegen der Wahrheit so dargestellt habe, als seien die Immobilien S._____, T._____, und U._____ ihr tatsächlich zugeführt worden. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Zusammenhang auf die Darstellungen im "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 verwiesen und sei im Zusammenhang mit den darin enthaltenen Angaben zu den Aktiven der K._____ Group plc zum Schluss gekommen, dass es sich dabei um die Immobilien "V._____", "W._____", "X._____", "Y._____" und "Z._____" handeln müsse. Zudem seien diese Immobilien bzw. Liegenschaften in den mit "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / January 2017" sowie mit "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" betitelten Dokumentationen als "Asset Base" bezeichnet worden. Die Beschwerdeführerin habe in Anbetracht dieser Angaben die Schlussfolgerung gezogen, es sei damals von den Beschuldigten zugesichert worden, dass diese Immobilien spätestens ab 2017 die Vermögensbasis der K._____ Group plc bzw. der von ihr ausgegebenen K._____ -Anleihen gebildet hätten. Dabei bestehe jedoch – so die Beschwerdeführerin – der Verdacht, dass die K._____ Group plc in Wirklichkeit nie Eigentümerin dieser Immobilien gewesen sei bzw. dass diese Immobilien nie als Vermögensbasis der K._____ - Anleihe gedient hätten.

Seite 5/13

E. 3.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin lasse sich die Behauptung, in diesen Dokumentationen sei die Zusicherung enthalten, dass die K._____ Group plc Eigentümerin von Immobilien gewesen sei und diese die Vermögensbasis der von ihr ausgegebenen K._____ -Anleihe gebildet hätten, nicht belegen: Das "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 enthalte einen umfangreichen und detaillierten Haftungsausschluss (Disclaimer). Zudem werde im Memorandum betreffend die K._____ -Anleihe über EUR 125 Mio. in der Sparte "Use of proceeds" angegeben, dass die Erlöse für "Development and refurbishment of properties and pipeline" verwendet würden. Ausserdem sei gemäss Memorandum geplant gewesen, die Anleiheerlöse in bereits beschriebene Immobilienentwicklungsprojekte zu investieren, die in AA._____ Wachstumsregionen angesiedelt seien, wobei sich diese Liste im Lauf der Zeit ganz oder teilweise ändern könne.

E. 3.3

Sodann enthielten die mit "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / January 2017" sowie mit "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" bezeichneten Dokumentationen ebenfalls einen Disclaimer. Im mit "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" betitelten Dokument würden zudem sechs in AA._____ liegende Immobilien erwähnt, die jedoch nicht als Asset der K._____ Group plc., sondern dem "K._____ Group's property portfolio" zugeordnet würden.

E. 3.4

Gemäss dem Gutachten vom 22. Juni 2022 über die Ermittlung einer Insolvenzquote in einem hypothetischen Insolvenzverfahren über das Vermögen der K._____ Group plc hätten die wesentlichen Beteiligungen der K._____ Group plc zum Zeitpunkt der Anleihegebung im Jahr 2017 unter anderem an der AB._____ GmbH, der

AC. _____ GmbH und der AD. _____ GmbH bestanden, welche wiederum Anteile an anderen Gesellschaften gehabt hätten. Diesen seien verschiedene Immobilien im Portfolio zugeordnet gewesen.

E. 3.5

Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass betreffend die K. _____ -Anleihe Immobilien direkt im Eigentum der K. _____ Group plc gestanden hätten bzw. ihr direkt hätten zugeführt werden sollen. Es fehle somit an einem Anfangsverdacht, wonach die Beschuldigten gegenüber der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Herausgabe der K. _____ - Anleihe falsche Angaben gemacht bzw. die Beschwerdeführerin durch falsche Angaben zur Täuschung von Zahlungen motiviert hätten.

E. 3.6

Soweit die Beschwerdeführerin den Beschuldigten neben den Täuschungshandlungen im Zusammenhang mit der Herausgabe der K. _____ -Anleihe weitere strafrechtlich relevante Handlungen vorwerfe, so sei keine schweizerische Zuständigkeit gegeben bzw. das schweizerische Strafrecht nicht anwendbar. Es gehe aus den Akten nicht hervor, woher zwischen der Beschwerdeführerin und der K. _____ Group plc am 18. März 2017 abgeschlossene "DCM Purchase Contract" unterzeichnet worden sei. Die entsprechende Anpassung vom 18. Januar 2018 sei mutmasslich in L. _____ unterzeichnet worden. Bei beiden Vereinbarungen sei L. _____ als Gerichtsstand gewählt worden. Die K. _____ Management AG sei dabei insoweit involviert gewesen, wonach sie bei der Zahlungsabwicklung habe mitwirken sollen. Im Insolvenzantrag vom 7. Juni 2023 werde betreffend die K. _____ Management AG unter anderem erwähnt, dass die K. _____ Group plc 100 % der Aktien der K. _____ Management AG, die in der Struktur als Zwischenholding diene, halte und dass die Umsetzung der Geschäftszwecke der K. _____ Group plc ursprünglich unter anderem durch die beiden Tochtergesellschaften, die AE. _____ GmbH sowie die AF. _____

Seite 6/13 GmbH, erfolgt sei. Im "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 werde sodann aufgeführt, dass "The management and administration company of K. _____ Group" in L. _____ lokalisiert sei, wobei insbesondere nicht ausgeführt werde, welche Tätigkeiten damals davon genau betroffen gewesen seien. Schliesslich werde die K. _____ Management AG in den mit "K. _____ Group plc / Group Summary Presentation / January 2017" sowie "K. _____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" bezeichneten Dokumentationen bzw. den darin aufgeführten Diagrammen zur Struktur der K. _____ - Gruppe unter der Bezeichnung "Management, Holding and Services Companies" erwähnt. Aufgrund dieser Angaben liessen sich jedoch keine Hinweise entnehmen, dass die K. _____ Management AG bei den übrigen, den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen involviert gewesen sei.

E. 3.7

Selbst wenn für diese zur Anzeige gebrachten Handlungen eine schweizerische Zuständigkeit bestehen würde, fehlte es diesbezüglich ebenfalls an einem Anfangsverdacht. So seien die Jahresabschlüsse der K. _____ Group plc jeweils geprüft worden, wobei den entsprechenden Prüfungsberichten keinerlei Anzeichen zu entnehmen seien, welche auf ein strafbares Verhalten hindeuteten. Bereits in der Bilanz per Ende 2017 seien die Investments in die Tochtergesellschaften, die AG. _____ GmbH, die AH. _____ GmbH, die K. _____ Management AG, die AC. _____ GmbH sowie die

AD. _____ GmbH aufgeführt und konkretisiert worden. Weiter seien dem Entwurf vom 22. Juni 2022 betreffend eines Grobab- laufplans für die Restrukturierung der K. _____ -Anleihe bzw. der Unternehmensanleihe 2017/2022 der K. _____ Group plc nach den Regelungen des AI. _____ ebenso wenig Hinweise auf strafbare Handlungen zu entnehmen wie dem Insolvenzantrag vom 7. Juni 2023 (insbesondere Ausführungen betreffend den Ablauf der verschiedenen Bauprojekte der AJ. _____ GmbH sowie der Gesellschaften AF. _____ GmbH und AK. _____ GmbH). Ferner liessen sich auch den entsprechenden Ausführungen zum Ablauf des Re- strukturierungsverfahrens keine Hinweise entnehmen, dass es dabei zu strafbaren Handlungen gekommen sei.

E. 4

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber im Wesentlichen Folgendes geltend:

E. 4.1

Die K. _____ Group plc habe die Beschwerdeführerin mittels der "K. _____ Group Summary Presentation" bzw. der "K. _____ Company Presentation" vom März 2017 durch die darin aufgeführten Immobilien als Asset Bases in der Verhandlungsphase bzw. vor Abschluss des Darlehensvertrages "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 sowie des "DCM Purchase Agreements" vom 18. März 2017 über ihre Kreditwürdigkeit und damit über die vorhandenen Sicherheiten der allfälligen Forderungen und somit über ihre Rückzahlungsfähigkeit getäuscht. Diese Täuschungshandlungen seien bereits nach Abschluss eines "Engagement Agreements" im November 2016 erfolgt, womit eine gewisse Vertrauensbasis und Geschäftsbeziehung vorhanden gewesen sei.

E. 4.2

Die K. _____ Management AG habe der Beschwerdeführerin durch Übergabe und Einsicht in die JLL Bewertungsgutachten und Reporte, namentlich des "JLL Report U. _____" sowie des "JLL Report AL. _____", beide vom Mai 2017, ihre finanzielle Lage aufgezeigt und dadurch bei der Beschwerdeführerin "das Motiv für einen Irrtum [...] gesetzt". Durch diese Bewertungsgutachten, zusammen mit der "K. _____ Company Presentation", habe die K. _____ Group plc der Beschwerdeführerin eine verbindliche Erklärung abgegeben, dass

Seite 7/13 EUR 100 Mio. Eigenkapital und Assets vorhanden gewesen seien. Erst nach diesen erfolgten Ausführungen sei zwischen den Parteien der Darlehensvertrag "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 abgeschlossen worden. Durch das Einbringen dieser Unterlagen sei die Beschwerdeführerin durch Vorspiegeln einer falschen Sachlage arglistig getäuscht worden. Die K. _____ Group plc habe zu keinem Zeitpunkt den tatsächlichen Willen gehabt, dieses Darlehen zurückzubezahlen.

E. 4.3

Ein betrügerisches Verhalten sei insbesondere im Zusammenhang mit zwei Immobilien ersichtlich, welche in der Periode 2016 bis 2018 wiederholt als Bestand-Assets benannt und aufgezeichnet worden seien. Dabei handle es sich um die Liegenschaften "AM. _____ GmbH (U. _____)" und "AN. _____ GmbH (AO. _____)". Der "JLL Report U. _____", der "JLL Report AL. _____" sowie das Forecast-Zahlenwerk zeigten eindeutig, dass die beiden Assets als Forecast bilanziell erfasst worden seien. Zudem seien die gleichen Zahlen erneut in der Planung der vorläufigen Bilanzzahlen der K. _____ Group plc 2018 zur Verfügung gestellt worden. Die Beschwerdeführerin sei in Unkenntnis darüber

gelassen worden, dass diese Immobilien eben nicht eingebracht worden seien. Erst heute wisse die Beschwerdeführerin, dass die beiden Immobilien der K._____ Group plc bzw. der K._____ Management AG niemals von den verantwortlichen beschuldigten Personen der K._____ Group plc zugeführt oder als Sachkapitalerhöhung eingebracht worden seien, um das aufgeführte Eigenkapital in der Höhe von EUR 100 Mio. einzubezahlen. Dies, obwohl das entsprechende Eigenkapital in der Höhe von EUR 100 Mio. bereits im "DCM Purchase Agreement" vom 18. März 2017 aufgelistet worden sei.

E. 4.4

Die beiden erwähnten Immobilien seien von den Verantwortlichen an der Seite der K._____ Group plc bzw. K._____ Management AG direkt anderweitig verkauft und die "überhängenden" Geldwerte aus diesen Verkäufen den Beschuldigten gutgeschrieben worden. Damit habe die K._____ Group plc bzw. die K._____ Management AG aus diesen Verkäufen keine Einkünfte erzielt, um die Bondgläubiger zu bedienen. Folglich habe die K._____ Group plc die Beschwerdeführerin im Hinblick auf den bzw. beim Abschluss des Darlehensvertrages selbst über ihre Sicherheit der Forderung sowie über ihren Rückzahlungswillen getäuscht, was einem "Kreditbetrug" entspreche.

E. 4.5

Zwar enthalte das "Private Placement Memorandum" vom 14. Juli 2017 einen umfangreichen und detaillierten Haftungsausschluss. Es wäre jedoch stossend, diesen als Freizeichnungsklausel für die K._____ Group plc zu sehen, da die K._____ Group plc bzw. die K._____ Management AG bereits in der Verhandlungsphase des "Private Placement Memorandum" arglistig getäuscht hätten. Das Einfügen eines Haftungsausschlusses im abgeschlossenen Vertrag verstosse sodann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

E. 4.6

Durch die falsche Ausweisung der beiden erwähnten Immobilien in der Bilanz der K._____ Group plc bzw. der K._____ Management AG hätten die Beschuldigten falsche Bilanzen erstellt. Auch die Bewertungsgutachten und Reporte seien "zu hoch ausgewiesen" worden. Darüber hinaus seien ebenfalls nicht pfandrechtl. belastete Assets eingebracht worden, wodurch sich die K._____ Group plc bzw. die K._____ Management AG ebenfalls der Urkundenfälschung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung und der Misswirtschaft strafbar gemacht habe.

Seite 8/13

E. 4.7

Eine schweizerische Zuständigkeit sei entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft gegeben. So hätten mehrere Treffen und Besprechungen der massgeblichen Parteien in L._____, AP._____ und AQ._____ stattgefunden. Sodann seien unter anderem die Unterlagen "JLL Report U._____" und "JLL Report AL._____" in L._____ persönlich vom Beschuldigten I._____ übergeben worden. Die K._____ Group plc habe ausserdem ihren Sitz zum massgeblichen Zeitpunkt in L._____ gehabt und gegen Ende 2017 eigene Räumlichkeiten der in L._____ ansässigen AR._____ AG in AP._____ bezogen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin sieht ein tatbestandsmässiges Verhalten der Beschuldigten zunächst darin begründet, dass diese über den Bestand der Aktiven der K. _____ Group plc unter Verwendung von unwahren und unvollständigen Urkunden getäuscht habe. Sie erhebt gegenüber den Beschuldigten in diesem Zusammenhang den Vorwurf des Betrugs sowie der Urkundenfälschung.

E. 5.1

Einen Betrug gemäss Art. 146 StGB begeht, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig in die Irre führt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt. Arglistig wird das täuschende Verhalten des Täters zum einen durch die Verwendung von betrügerischen Machenschaften oder Kniffen, wenn also die Täuschung durch zusätzliche Massnahmen unterstützt wird, oder wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, in welchem mehrere aufeinander abgestimmte Lügen den Getäuschten in die Irre führen sollen. Nach der Rechtsprechung können aber auch einfache Lügen arglistig sein, wenn sie nicht ohne besondere Mühe überprüfbar sind, wenn dem Getäuschten die Überprüfung nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der Überprüfung abhält oder wenn er aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, der Getäuschte werde von einer Überprüfung absehen. Hätte sich das Opfer mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst schützen und den Schaden durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht vermeiden können, so scheidet Arglist aus (BGE 135 IV 76 E. 5.2 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_572/2020 vom 8. Januar 2021 E. 4.2 m.H.).

E. 5.2

Den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt unter anderem, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunden fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2). Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Art. 251 Ziff. 1 StGB erfasst die Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Falschbeurkundung. Als Urkundenfälschung im engeren Sinne gilt das Herstellen einer unechten Urkunden, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (BGE 146 IV 258 E. 1.1; 142 IV 119 E. 2.1; 138 IV 130 E. 2.1; je m.H.).

Seite 9/13

E. 6

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft fehlt es bezüglich der von der Beschwerdeführerin erhobenen Betrugsvorwürfe an einer Täuschung sowie an der ebenfalls erforderlichen Arglist. Darüber hinaus bestehen gemäss Staatsanwaltschaft auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschuldigten zu diesem Zweck Urkunden gefälscht hätten. Demgegenüber vertritt

die Beschwerdeführerin die Auffassung, von den Beschuldigten betreffend den mit der K._____ Group plc am 18. März 2017 abgeschlossenen "DCM Purchase Contract" in mehrfacher Hinsicht über bestehende Sicherheiten getäuscht worden zu sein.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin erblickt diese Täuschungen vor allem im "Private Placement Memo- randum" vom 14. Juli 2017 (Vi act. 20/1/24 ff.), worin auf die Aktiven der K._____ Group plc und dabei insbesondere auf die sechs Liegenschaften "AS._____", "AT._____", "AU._____", "AV._____" und "AW._____" Bezug genommen werde. Nach Auffas- sung der Beschwerdeführerin seien diese Liegenschaften darüber hinaus in den Dokumenta- tionen "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / January 2017" und "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" als "Asset Base" (Vermögensbasis) aufgeführt worden.

E. 6.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann daraus jedoch nicht auf eine Zusicherung der K._____ Group plc hinsichtlich ihrer Vermögensbasis seit 2017 geschlossen werden. Ebenso wenig ergibt sich daraus, dass diese Liegenschaften die Vermögensgrund- lage der von ihr herausgegebenen Anleihen gebildet hätten. Zunächst wird im "Private Pla- cement Memorandum" klar ausgewiesen, dass es sich bei der K._____ Group plc um ei- ne Holdinggesellschaft handelt, welche lediglich die Aktien der Immobiliengesellschaften hält ("K._____ Group is a parent company to K._____ Group's AX._____ property owning companies" [Vi act. 20/1/42]; "K._____ Group consists real estate owning com- panies and the holding company to the real estate owning companies as well as manage- ment service companies" [Vi act. 20/1/44]). Sodann ist darin ein umfangreicher Haftungsaus- schluss enthalten, welcher der Beschwerdeführerin bekannt war. Ferner wird im betreffenden Memorandum etwa festgehalten, dass geplant sei, die Anleihens Erlöse in Immobilienentwick- lungsprojekte in AA._____ Wachstumsregionen zu investieren, wobei sich die entspre- chende Liste im Lauf der Zeit ganz oder teilweise ändern könne. Eine Zusicherung, wonach die von der Beschwerdeführerin genannten Immobilien die Vermögensbasis der K._____ Group plc bilden würden, lässt sich dem Memorandum nicht entnehmen. Ebenso wenig ent- halten der "DCM Purchase Contract" vom 18. März 2017 (Vi act. 20/1/156 ff.) und die Ergän- zung dazu vom 18. Januar 2018 (Vi act. 20/1/161) eine solche Zusicherung. Einen Haftungsaus- schluss beinhalten sodann auch die von der Beschwerdeführerin erwähnten "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / January 2017" und "K._____ Group plc / Group Summary Presentation / February 2018" (Vi act. 20/1/253 und Vi act. 20/1/275). Zu- dem ist klar festgehalten, dass es sich bei den Präsentationen lediglich um Zukunfts- visionen bzw. Zukunftserwartungen handelt ("This document includes 'forward-looking statements', which do not describe facts of the past, but containing the words 'believe', 'estimate', 'ex- pect', 'anticipate', 'assume', 'plan', 'intend', 'could', and words of similar meaning. These for- ward-looking statements are subject to inherent risks and uncertainties since they relate to future events and are based on current assumptions and estimates of K._____, which might not occur at all or occur not as assumed."); Vi act. 20/1/254). Abgesehen davon ist auch daraus die Holdingstruktur ersichtlich (Vi act. 20/1/259 und 283). Zudem werden in Letzterer sechs in AA._____ liegende Immobilien erwähnt, jedoch nicht als Vermögen der

Seite 10/13 K. _____ Group plc, sondern als "K. _____ Group's property portfolio" (Vi act. 20/1/277). Es bestehen aufgrund dieser Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass betreffend die K. _____-Anleihen die von der Beschwerdeführerin genannten Immobilien direkt im Eigentum der K. _____ Group plc gestanden hätten. Es fehlt darüber hinaus ganz allgemein an einer verbindlichen Erklärung der K. _____ Group plc, dass bei ihr Eigenkapital und Assets in Form von Immobilien in der Höhe von über EUR 100 Mio. vorhanden gewesen wären. Dass dies nicht der Fall war, lässt sich dem Jahresbericht 2017 entnehmen. Daraus zeigt sich, dass das Anlagevermögen einzig aus Investitionen in Tochtergesellschaften besteht (Vi act. 20/1/187).

E. 6.3

Eine Täuschung der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Herausgabe der K. _____-Anleihen ergibt sich auch nicht aus der "K. _____ Group plc / Company Presentation / March 2017 (Vi act. 17/1/25 ff.), was von der Beschwerdeführerin neu im Beschwerdeverfahren vorgebracht wird. Zunächst enthält auch dieses Dokument einen Haftungsausschluss (Vi act. 17/1/26) und die unter "financial information" aufgeführten Angaben erfolgten unter dem Vorbehalt "pro forma". Zudem ist der Hinweis ersichtlich, dass es sich um die konsolidierte Bilanz handelt. Daraus erhellt denn auch, dass das durch die Bonds generierte Kapital für Investitionen in die Tochtergesellschaften verwendet werden soll (Vi act. 17/1/43). Aus dem "Engagement Agreement" vom 30. November 2016 (Vi act. 17/1/83 ff.) zwischen der Beschwerdeführerin und der K. _____ Group plc ergibt sich sodann, dass die Beschwerdeführerin gestützt darauf als Beraterin der K. _____ Group plc hätte fungieren sollen (inklusive Entschädigung und Verschwiegenheitserklärung). Das "Engagement Agreement" umfasste unter anderem eine Mitwirkung der Beschwerdeführerin bei der Vermarktung von Kapitalanlagen. Die Beschwerdeführerin hatte somit gestützt auf diese Vereinbarung einen wesentlichen Einblick in die Geschäftstätigkeit der K. _____ Group plc, womit auch unter diesem Gesichtspunkt eine Täuschung seitens der K. _____ Group plc als höchst unwahrscheinlich erscheint. Anhaltspunkte, wonach die K. _____ Group plc über den Bestand ihrer Aktiven von erheblicher Bedeutung getäuscht und im Zusammenhang mit dieser Täuschung Urkunden erstellt und verwendet hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten insoweit zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 7

April 2022 E. 3.3.1 f.). Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin als Gläubigerin der K. _____ Group plc – mangels anderweitiger Ausführungen in der Beschwerdeschrift – hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen. Auf die Beschwerde ist mithin in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 7.1

Zunächst ist diesbezüglich die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu prüfen.

E. 7.1.1

Die Beschwerdelegitimation ist als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 382 StPO N 4). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO, der die Legitimation sowohl für die Beschwerde als auch die Berufung regelt, kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung

eines

Seite 11/13 Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigte im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 2.3.1).

E. 7.1.2

Das Delikt der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) schützt den Wert des Vermögens als Ganzes. Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Träger des geschädigten Vermögens als geschädigte Person. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt. Aktionäre und Gläubiger einer Gesellschaft sind in Bezug auf ein Vermögensdelikt zum Nachteil der Gesellschaft bloss mittelbar betroffen, selbst wenn dasselbe (strafbare) Verhalten – ex post betrachtet – zugleich den Tatbestand eines Konkursdelikts erfüllt. Fällt die geschädigte Gesellschaft in Konkurs bzw. wird sie nach den Vorschriften über den Konkurs liquidiert, gilt die Konkursmasse als ihre Rechtsnachfolgerin (Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2021 vom

E. 7.1.3

Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners. Als geschädigte Personen gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gelten infolgedessen die einzelnen Gläubiger. Die Aktionäre sind durch Konkursdelikte nur indirekt betroffen, es sei denn, sie haben gleichzeitig Gläubigerstellung (Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.4.1). Der Beschwerdeführerin ist somit als Anleiensgläubigerin als Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO anzusehen, was sie zur Beschwerde legitimiert.

E. 7.1.4

Die Beschwerdeführerin übersieht indes, dass die in Art. 163 ff. StGB geregelten Konkursdelikte als objektive Strafbarkeitsbedingung voraussetzen, dass ein Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.4.2). Der Nichtanhandnahmeverfügung vom 4. September 2024 ist in der E. 3.5 lediglich zu entnehmen, dass ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt und am 7. Juni 2023 ein Insolvenzantrag eingereicht wurde. Dass in der Folge tatsächlich ein Konkurs eröffnet wurde, ergibt sich daraus nicht. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren können zwar sinngemäss so verstanden werden, dass zwischenzeitlich über die K. _____ Group plc der Konkurs eröffnet wurde ("[...] was letztlich im AI. _____ Verfahren im Jahre 2022, sowie dem Konkurs der K. _____ Group plc bzw. der K. _____ Management AG jetzt in Liquidation im Jahre 2023 endete"; act. 1 Rz 10). Sie macht indes keine konkreten Angaben zur Konkurseröffnung und unterlässt es, entsprechende Belege einzureichen. Man-

Seite 12/13 gels hinreichender Begründung ist auch in diesem Punkt nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 7.2

Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, wäre sie aus folgenden Gründen abzuweisen:

E. 7.2.1

Die Staatsanwaltschaft begründete in der angefochtenen Verfügung ausführlich und detailliert, weshalb keine Hinweise dafür bestehen, dass die K. _____ Management AG in die vorerwähnten, von der Beschwerdeführerin zur Anzeige gebrachten Handlungen involviert war und daher weder ein Handlungs- noch ein Erfolgsort in der Schweiz liegt und somit keine schweizerische Zuständigkeit gegeben ist. Sie hielt etwa fest, dass im am 7. Juni 2023 beim Amtsgericht R. _____ eingereichten Insolvenzantrag betreffend die K. _____ Management AG unter anderem erwähnt werde, dass die K. _____ Group plc (M. _____) 100 % der Aktien der K. _____ Management AG mit Sitz in der Schweiz halte, die in der Struktur als Zwischenholding diene. Die Umsetzung der Geschäftszwecke der K. _____ Group plc sei unter anderem durch die beiden Tochtergesellschaften, die AE. _____ GmbH sowie die AY. _____ GmbH, erfolgt (Vi act. 20/1/8 f.). Die Staatsanwaltschaft führte sodann aus, dass der Zweck der K. _____ Management AG im Handelsregister der Kantons L. _____ umschrieben werde als "Führen der internationalen Geschäfte der K. _____ Group plc und Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich 'Middle Office' für gruppeneigene Unternehmen und für Dritte". Schliesslich, so die Staatsanwaltschaft, werde die K. _____ Management AG in den "K. _____ Group Plc / Group Summary Presentation / February 2018" unter der Bezeichnung "Management, Holding and Service Company" geführt (Vi act. 20/1/259 und Vi act. 20/1/283).

E. 7.2.2

Die Beschwerdeführerin führte in der Beschwerdeschrift über weite Strecken aus, weshalb aus ihrer Sicht entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft dennoch eine schweizerische Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 StGB gegeben sein soll. Dabei bezog sie sich aber insbesondere auf die Betrugsvorwürfe im Zusammenhang mit den K. _____-Anleihen. Bezüglich dieses Sachverhaltskomplexes verneinte die Staatsanwaltschaft aber eine schweizerische Zuständigkeit nicht, sondern nahm die Strafuntersuchung aufgrund eines fehlenden Anfangsverdachts nicht an die Hand.

E. 7.2.3

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Bejahung eines Begehungs- oder Erfolgsortes in der Schweiz aufzuzeigen. Dafür reichen die behaupteten Treffen und Besprechungen u.a. in L. _____ und die Übergabe von Unterlagen in der Schweiz nicht aus, zumal die Beschwerdeführerin nichts zum Inhalt der angeblichen Besprechungen in der Schweiz ausführt. Ein konkreter Anknüpfungspunkt, welcher eine schweizerische Zuständigkeit begründen würde, fehlt. Die Behauptung der Beschwerdeführerin schliesslich, die K. _____ Group plc habe ihren Sitz in L. _____ gehabt, findet in den Akten keine Stütze, wird doch durchwegs AZ. _____, M. _____, als Sitz der Gesellschaft angegeben (vgl. etwa Vi act. 17/1/42 und Vi act. 17/1/66). Zudem wurden in AA. _____ das Restrukturierungsverfahren geführt bzw. der Insolvenzantrag gestellt. Auch dies spricht

gegen einen schweizerischen Sitz der K. _____ Group plc. Die Staatsanwaltschaft hat demzufolge die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten auch betreffend die weiteren, neben den Betrugsvorwürfen zur Anzeige gebrachten Handlungen, insbesondere Vorwürfe betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung

Seite 13/13 und Konkursdelikte, gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO aufgrund fehlender Prozessvor- aussetzung zu Recht nicht an die Hand genommen.

E. 8

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.